

**Satzung der Kreisstadt Bergheim
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 285/Bm „Beisselstraße“**

vom 14.06.2017

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Kreisstadt Bergheim am 12.06.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Sicherung der Planung

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 12.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 285/Bm „Beisselstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für diesen Geltungsbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des Bebauungsplans Nr. 285/Bm „Beisselstraße“, der die Flurstücke 104 und 105 (teilw.), 106 (teilw.), 109 (teilw.), 117 (teilw.), 121, 132, Flur 23 der Gemarkung Bergheim sowie die Flurstücke 270 (teilw.), 278, 289 (teilw.) 220, 229, 230, 231, 232, 237, 238, 287, 345, 317, 344, 321, 322, 323, 333, 334, 335, Flur 22 der Gemarkung Bergheim umfasst. Der Bereich ist in dem beigegeführten Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Von der Veränderungssperre nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Kreisstadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Kreisstadt kann die Frist nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der in § 2 genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.

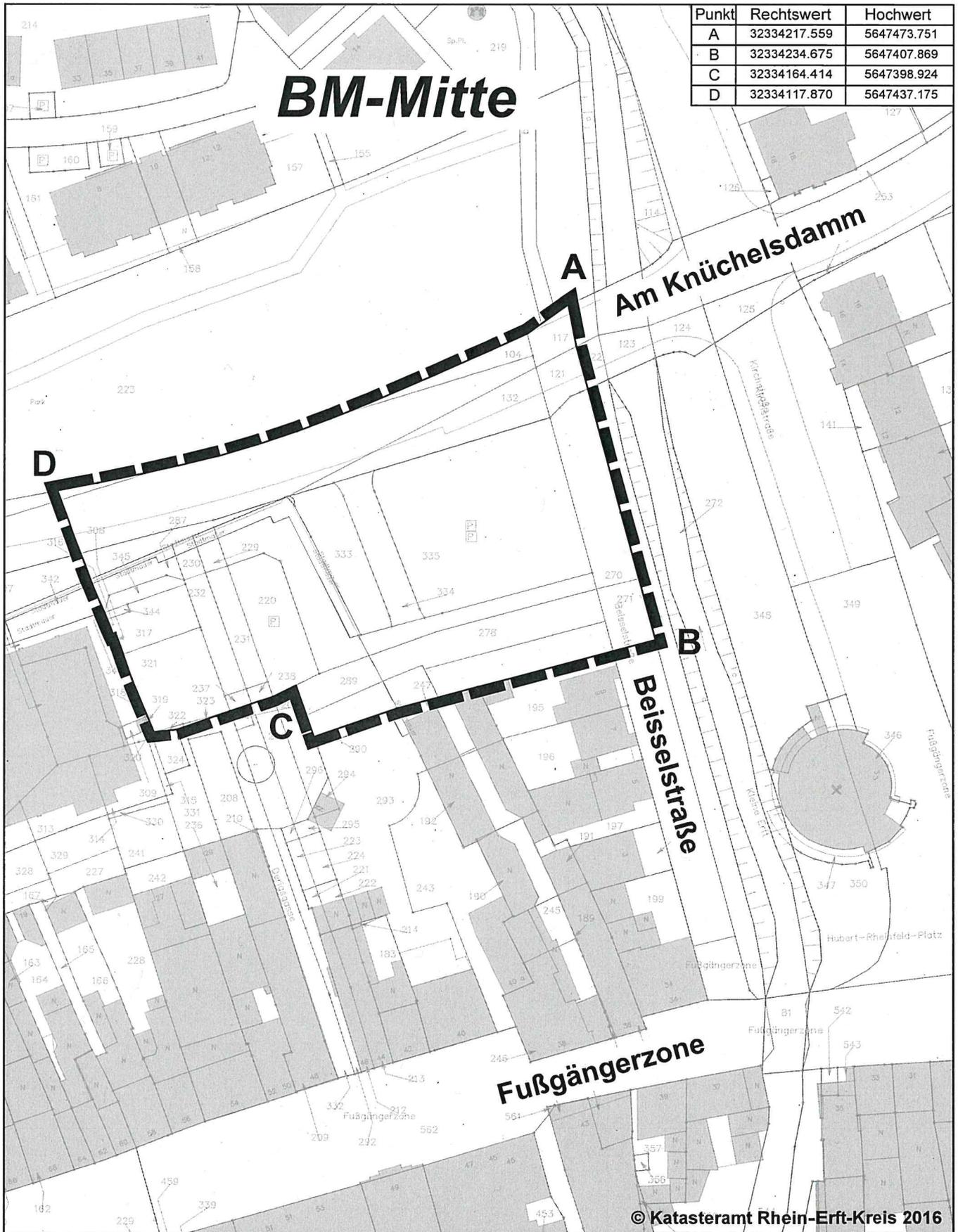


.....
Unterschrift



Bergheim, den.....

14.06.17



Fachbereich 6.1
Planung und Umwelt



Stadtteil Bergheim

Geltungsbereich der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 285 / Bm "Beisselstraße"

Maßstab 1: 1.000

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2016